

Verein für

Schwarzpulver und

Sportwaffenschießen e.V.



Solingen

Satzung

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **Verein für Schwarzpulver und Sportwaffenschießen e.V. Solingen.**
2. Der Verein ist unter der Reg.-Nr. VR 30940 beim Amtsgericht in Düsseldorf eingetragen und führt im Namen den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.)
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Hilden.**
4. Der Verein ist Mitglied in einem oder mehreren anerkannten Sportschützendachverbänden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgabenstellung des Vereines

1. Der **Verein für Schwarzpulver und Sportwaffenschießen e.V. Solingen** mit Sitz in Hilden, im weiteren **VSS** genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des sportlichen Schießens mit Sportwaffen sowie des Schießens mit schießsportlichem Gerät aller Kaliber in einem oder mehreren anerkannten Dachverbänden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch Vermittlung der vollen Beherrschung der Waffe, durch Training mit der entsprechenden Waffe um schießsportliche Leistungen im Rahmen der Veranstaltungen der entsprechenden Dachverbände zu erzielen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im VSS kann jedermann werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und in geordneten Verhältnissen lebt. Im Übrigen gelten hierzu die Bestimmungen des § 38 BGB.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1 des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins regelmäßig und aktiv teil.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die im Sinne des Gesetzgebers Jugendliche sind.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
7. Die Wartezeit für eine Mitgliedschaft beträgt bis zur nächsten Vorstandssitzung. In dieser Zeit muss der Anwärter regelmäßig an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
8. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, welcher jedoch frühestens nach dem 12. Gastschießen gestellt werden kann.
9. Bei minderjährigen Anwärtern ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf dem Antrag erforderlich.
10. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
11. Bei jeder neu beantragten Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Aufnahme des Anwärters; Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung.
12. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch und Antrag je einen Mitgliedsausweis der Dachverbände.

13. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des VSS sowie die Sportregeln der jeweiligen Dachverbände anzuerkennen und zu achten.

14. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder haben unter Beachtung der Platz-, Stand- oder Hausordnung Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.
2. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht an Vereinsmeisterschaften teilzunehmen.
3. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Ausnahmen zu § 4 Abs. 1 und 2 werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
5. Jedes aktive Vereinsmitglied soll Anspruch auf schießsportliche Anleitung und Ausbildung durch erfahrene Schützen oder durch besonders dafür bestimmte Mitglieder erhalten.
6. Schützen, welche über dem schießsportlichen Leistungsstandard des Vereins liegen, soll durch bevorzugtes Schießtraining Möglichkeit gegeben werden, den VSS auf schießsportlichen Wettbewerben aller Art zu vertreten.
7. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
8. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den VSS und die Vereinsinteressen nach besten Kräften zu fördern, sich fair zu verhalten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu befolgen.
9. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren zum ersten Werktag im März jeden Jahres zu entrichten.
10. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Adressänderungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Erfolgt binnen eines Jahres keine Mitteilung über die Adressänderung und besteht auch

sonst keine Kontaktmöglichkeit, ist der Vereinsausschuss berechtigt das Mitglied ohne weitere Mahnung oder Anhörung aus dem Verein auszuschließen.

§5 Besondere Maßnahmen (Vereinsstrafen)

1. Vereinsmitglieder, welche den Verein oder die Vereinsinteressen wiederholt schädigen, können mit Vereinsstrafen belegt werden.
2. Mit Vereinsstrafen können belegt werden:
 - Verstoß gegen die Satzung
 - grobe Fahrlässigkeit beim Schießbetrieb
 - unehrenhaftes und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern
 - häufiges Stören des Vereinsfriedens
 - Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach Fälligkeit, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - Veruntreuung
 - Betrug
3. Für den besonderen Fall können Geldbußen ausgesprochen werden, deren Höhe den jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen darf.
4. Vereinsstrafen können z.B. weiterhin sein:
 - mündliche oder schriftliche Ermahnung
 - Stand- oder Platzverweis für kürzere oder längere Zeit
 - Ausschluss aus dem Verein
5. Alle oben genannten Vereinsstrafen müssen vom Vereinsausschuss einstimmig ausgesprochen werden.

§6 Stimm und Wahlrecht

1. Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.
2. Wählbar für ein Vereinsehrenamt sind nur Vereinsmitglieder über 21 Jahre.
3. Jedes Vereinsmitglied genießt in der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts persönliche Freiheit.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
2. Die schriftliche Austrittserklärung ist spätestens bis zum 30. Juni an den Vorstand zu richten.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden.
4. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss einzulegen.
5. Der Ausschluss kann bei Verletzung des § 5 Abs. 1 und 2 erfolgen.
6. Mitglieder nehmen während eines schwebenden Ausschlussverfahrens bis zum endgültigen Beschluss durch die Mitgliederversammlung nicht mehr an Veranstaltungen des Vereins teil und sind während dieser Zeit vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
7. Die Benachrichtigung des ausgeschlossenen Mitglieds nach dem endgültigen Beschluss über die Ausschließung desselben hat durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen.
8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seiner Einrichtung, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Sie haben das eventuell zur Verfügung gestellte Vereinseigentum und den Vereinsausweis unverzüglich zurückzugeben.
9. Anspruch auf Rückzahlung an den Verein gezahlter Beiträge besteht nicht.

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Der VSS erhebt von jedem Vereinsmitglied - ausgenommen Ehrenmitgliedern – einen Jahresmitgliedsbeitrag gemäß der Gebührenordnung, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes durch Beschlussfassung bestimmt wird.
2. Neu aufgenommene Vereinsmitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß der Gebührenordnung, deren Höhe ebenfalls von der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes durch Beschlussfassung bestimmt wird.
3. Der erste Jahresbeitrag sowie die jeweilige Aufnahmegebühr sind am Tage der Aufnahme des Anwärters fällig.

4. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann die Zahlung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr in zwei Monatsraten gewährt werden.
5. Anwärter, deren Antrag auf Mitgliedschaft im VSS vom Vorstand abgelehnt wurde, haben keinen Rechtsanspruch auf erneute Bewerbung zur Aufnahme.

§9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (§26 BGB)
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Das zu § 9 a.) genannte Organ besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Schriftführer
 - 1. Kassenwart
 - Sportwart
 - Vorstandsassistent
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, aus den Reihen der Vereinsmitglieder, gewählt. Es ist ein Wahlleiter zu benennen. Sollte es für die Wahl einer Vorstandsposition mehr als einen Kandidaten geben, so ist die Form der geheimen Wahl anzuwenden. Die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahldurchgang. Zeigt auch der zweite Wahldurchgang keine relative Stimmenmehrheit für einen Kandidaten, so entscheidet das Los.
5. Der bisherige Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

6. Die bisherigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung entlastet.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, zu regelmäßigen, selbstbestimmten Terminen einberufen werden.
8. Die Einberufung zur Vorstandsversammlung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter schriftlicher Angabe der Tagesordnungspunkte an die Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
9. Wenn in dringenden Fällen aus Zeitnot die schriftliche Einladung unterbleibt, so ist die Gültigkeit der Beschlüsse der Vorstandsversammlung trotzdem gegeben, wenn die Beschlüsse im Protokoll von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
10. Die Beschlussfähigkeit der Vorstandsversammlung ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Versammlungsleiter binnen sieben Tagen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. In der Einberufung der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
11. Die Beschlussfassung der Vorstandsversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
12. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
13. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als der in der Jahreshauptversammlung festgelegten Summe belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als der festgelegten Summe belasten, und für Miet- und andere Verträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
14. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein und ist nach Vorstandsbeschluss berechtigt Mahnverfahren nach § 284 BGB einzuleiten.
15. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereines. Ihm obliegt die Führung von Versammlungsprotokollen, die Korrespondenz des Vereines mit den Behörden bzw. den Verbänden und die Bekanntgabe von Informationen an die Vereinsmitglieder.

16. Der Sportwart organisiert und leitet die Vereinsschießen in Zusammenarbeit mit den Schießleitern. Ihm obliegt die Führung und Aufbewahrung der Listen der Schießergebnisse.
17. Der Vorstandsassistent unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder bei der Ausführung ihrer Aufgaben.

§11 Der Vereinsausschuss

1. Das zu § 9 b.) genannte Organ besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und sofern vorhanden aus:
 - 2. Schriftführer
 - 2. Kassenwart
 - drei Schießleitern
 - Pressewart
 - Jugendwart
2. Die zu § 11 Abs. 1 zusätzlich genannten Mitglieder unterstützen den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsgeschäfte und erfüllen alle in der Satzung bestimmten Aufgaben.
3. Für die Wahl, die Einberufung, die Beschlussfassung und die Beschlussfähigkeit des Vereinsausschusses gilt § 10 Abs. 4 - 11 entsprechend.
4. Für das Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes gilt § 10 Abs. 12 entsprechend.
5. Der 2. Kassenwart unterstützt den 1. Kassenwart bei der Ausführung seines Amtes und vertritt ihn in dessen Abwesenheit.
6. Für den 2. Schriftführer gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.
7. Die Schießleiter sind verantwortlich für die Standaufsicht und die Aufsicht beim Wettkampf. Die Schießleiter oder ein von ihnen zu Benennender, führen die Auswertung sofort nach jedem Vereinsschießen durch und geben die Ergebnisse den Schützen bekannt. Die Schießleiter führen ihre Aufgabe gemeinsam durch oder vertreten sich gegenseitig nach Absprache.
8. Der Pressewart organisiert die Weitergabe von Schießergebnissen und von Vereinsinformationen an die Informationsmedien.
9. Dem Jugendwart obliegen die in einer gesonderten Jugendordnung festgelegten Aufgaben.

§12

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung besteht aus der Versammlung der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und der Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Form vom Vorstand an die Vereinsmitglieder erfolgen.
4. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
6. Der Versammlungsleiter stellt die Reihenfolge der Wortmeldungen fest und erteilt das Wort. Er kann die Redezeit der Teilnehmer begrenzen.
7. Der Versammlungsleiter genießt bei der Mitgliederversammlung das Hausrecht. Er kann Versammlungsteilnehmern, welche häufig die Versammlung durch unsachliche Bemerkungen und ungebührliches Verhalten stören, das Wort entziehen und sie unter Umständen des Saales verweisen.
8. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
10. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Vereinsausschusses.

2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über diese Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Gegebenenfalls Aufstellung einer Schießstandordnung und Festsetzung einer Standbenutzungsgebühr für Gäste.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Einberufung und die Durchführung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Sonderbeschlussfassung

Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über folgende Punkte ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung:

1. Änderung der Vereinssatzung. Die Änderungen sind vom Vorstand umgehend dem zuständigen Amtsgericht zu melden.
2. Änderungen des Vereinszweckes
3. Misstrauensantrag an den Inhaber eines Vereinsamtes
4. Auflösung des Vereins

§ 16

Beurkundungen von Beschlüssen, Protokolle

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Monatliche Vereinsversammlung

1. Zur Förderung der vereinsinternen Kommunikation und des näheren Kennenlernens der Vereinsmitglieder untereinander, sollten in Abständen von vier Wochen regelmäßige Treffen der Vereinsmitglieder stattfinden.
2. Diese sogenannte Monatsversammlung dient dem Vorstand dazu, Informationen wie zum Beispiel Veranstaltungstermine und Verbandsnachrichten an die Mitglieder weiterzugeben. Zugleich haben die Mitglieder die Möglichkeit die, sich mit Fragen und Anregungen an den Vorstand zu wenden. In den Monatsversammlungen darf keine offizielle Beschlussfassung durchgeführt werden.
3. Zur Einladung zur Monatsversammlung bedarf es nur der formlosen Ankündigung im monatlichen Terminplan oder im Aushang.

§ 18

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderkrebshilfe die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Für die Durchführung der Liquidation gelten die §§ 48 bis 53 und 76, 77 BGB.
4. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder bereit erklären, den Verein weiterzuführen.

§ 19 Versicherung und Haftung

1. Jedes Vereinsmitglied ist in den jeweiligen Dachverbänden versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum des Eintritts in den Verein. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Richtlinien der Sporthilfe und der jeweiligen Dachverbände. Eine weitergehende Haftung, insbesondere des Vorstandes und anderer Vereinsmitglieder, wird grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Gastschützen und Anwärter in der Probezeit verpflichten sich, vor jeder Teilnahme am Schießen eine Tagesversicherung abzuschließen.

Mit dem Wirksamwerden dieser, von der Mitgliederversammlung am 26.02.2016 beschlossenen Neufassung (Änderung) der Satzung, ist die bei der Neufassung am 18.02.2011 erstellte Satzung außer Kraft getreten.